# Satzung der Landjugend Dettingen-Hausen gültig ab dem 13. Mai 2022

## § 1 Name und Geschäftsjahr:

- 1. Die Landjugend Dettingen-Hausen ist der freie Zusammenschluß der Jugendlichen des ländlichen Raumes.
- Die Mitglieder der Landjugend Dettingen-Hausen bilden in Form eines Vereins eine Gruppe auf Gebietsebene. Die Ortsgruppen im Landkreis die Kreislandjugend (Kreisgruppe). Die Gruppe ist Mitglied bei der Landjugend Württemberg-Baden im Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben:

- 1. Die Landjugend Dettingen-Hausen ist parteipolitisch neutral.
- 2. Die sieht ihre Aufgabe insbesondere in
- der Unterstützung der Arbeit der Landjugend Württemberg-Baden im Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V. insbesondere auch der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung im Sinne der Persönlichkeitsbildung
- der Hinführung der Jugend zu demokratischen Verhalten sowie selbständigen Denkens und Handeln im öffentlichen Leben und im Berufsstand.
- einer eigens auf die Bedürfnisse der Gruppenmitglieder ausgerichtete musischkulturelle Arbeit sowie der Förderung der speziellen beruflichen und allgemeinen Interessen der Mitglieder.
- in der Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen.

## § 3 Gemeinnützigkeit:

- 1. Die Landjugend Dettingen-Hausen mit Sitz in Gerstetten-Dettingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Landjugend Dettingen-Hausen.
- 3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder Aufhebung oder bei Auflösung der Landjugend Dettingen-Hausen nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecken der Landjugend Dettingen-Hausen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Die Landjugend Dettingen-Hausen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Bei Auflösung der Landjugend Dettingen-Hausen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Landjugend Dettingen-Hausen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine gemeinnützige Einrichtung, die der Jugend im ländlichen Raum gilt. Der Beschluß kann nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gefasst werden.

## § 4 Mitgliedschaft:

- Mitglied der Landjugend Dettingen-Hausen kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dieser Satzung bekennt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und endet mit dem 35. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß spätestens drei Monate vor Jahresende vorliegen.
- 2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.
- 3. Ab dem 35. Lebensjahr besteht die Möglichkeit, für ehemalige Mitglieder der Landjugend, der Ehemaligen-Gruppe beizutreten. Diese Gruppe dient dazu, dass ehemalige Mitglieder weiterhin in Kontakt mit der Landjugend bleiben. Zukünftigen Generationen soll dadurch der Einstieg in die Landjugend erleichtert werden.

- 3. Auf Beschluß des Vorst andes kann ein Mit glied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Sat zung, die Beschlüsse der Organe oder das Ansehen der Landjugend verst ößt. Der Beschluß bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mit glieder des Vorst andes.
- 4. Bei Austritt aus dem Verein muß dies mündlich oder schriftlich beim Vorst and gemeldet werden.
- 5. Die Höhe des Mit gliedsbeit rages wird bei Bedarf neu fest gelegt. (Moment an € 20,00 pro Mitglied und Jahr).

## § 5 Recht e und Pf licht en der Mit glieder:

- 1. Die Mit glieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstalt ungen der Landjugend Det tingen-Hausen und auf Förderung im Rahmen der sat zungsmäßgen Möglichkeit en.
- 2. Die Mit glieder haben die Pf licht, sich für die Verwirklichung der Ziele der Landjugend Dettingen-Hausen nach besten Kräften einzusetzen, die Beschlüsse der Organe der Landjugend Dettingen-Hausen zu bef olgen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

## § 6 Die Landjugend Dettingen-Hausen hat zwei Organe:

- a. Mit glieder ver sammlung
- b. Vorst and

## § 7. Mit glieder ver sammlung:

Die Mit glieder ver sammlung set zt sich aus allen Mit glieder n der Landjugend Det tingen-Hausen zusammen und hat die Auf gabe,

- 1. aus ihr en Reihen einen Vor st and zu wählen;
- 2. den Mit gliedsbeit rag f est zuset zen;
- 3. über die Grundzüge im kommenden Jahr zu befinden;
- 4. den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes ent gegenzunehmen:
- 5. die Ent last ung des Vor st andes vor zunehmen.
- 6. die Auflösung der Gruppe zu beschließen.

## § 8 Vorst and:

- 1. Der Vorst and der Gruppe set zt sich zusammen aus
  - 1. dem Vor sit zenden
  - 2. der Vorsitzenden
  - 3. einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 4. dem/der Schriftführer/in
  - 5. dem/der Kassierer/in
  - 6. dem Pressewart
  - 7. dem Sport wart
  - 8. dem/der Volkst anzleit er/in
  - 9. dem/der Beisitzer/in

Der Vorst and wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dieser hat folgende Auf gaben:

- Kont akt e zu Behör den, dem Bauer nver band, dem Landf r auenver band und ander en Organisat ionen her zust ellen und zu pf legen.
- Planung und Vor ber eit ung von Gruppenpr ogrammen ent sprechend der Interessen der Mit glieder.
- einmal jährlich eine Mit glieder ver sammlung einzuber uf en.
- den Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten.
- die Mit glieder über die Landjugendar beit umf assend zu inf or mier en.
- die/ den Kreisvor sit zende/ n zur Mit glieder ver sammlung einzuladen.

Dar über hinaus hat er alle Auf gaben wahr zunehmen, die nicht der Mit glieder ver sammlung über tragen sind.

- Der Vorsitzende und die Vorsitzende vertreten die Landjugend Dettingen-Hausen gerichtlich und außergerichtlich. Die sind Vorstand i Sinne des § 26 BGB.
- Die Landjugendgruppe Dettingen-Hausen ist für den Schaden ver ant wortlich, den der Vorst and oder ein Mitglied des Vorst andes in Erledigung der auf gaben der Landjugend Dettingen-Hausen einem Dritt en zufügt.

#### § 9 Wahl des Vorst ands:

- 1. Wählbar ist jedes Mitglied der Landjugend Dettingen-Hausen.
- 2. Die Vorst andwahlen sind geheim. Wählbare Personen müssen glaubhaft versichert haben, dass sie die Wahl annehmen.
- 3. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss mit drei Personen zu bilden.
- 4. Das Nähere kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

#### § 10 Finanzen:

Die Kassenf ühr ung und Rechnungslegung erf olgt durch die/den Kassier er/in. Der Vorst and ist verpf licht et, regelmäßige Einsicht in die Kassenf ühr ung und Rechnungslegung zu nehmen.

#### § 11 Beschluß assung:

- 1. Die Beschlüsse der Organe werden in der Regen in Versammlungen gef asst. Stimment halt ungen werden nicht mit gezählt. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorst andes im Umlauf verf ahr en gef asst werden; sie sind in der nächst en Sit zung des Vorst andes zu best ät igen. Der Vorst and ist beschlussf ähig wenn mindest ens f ünf Mit glieder anwesend sind. Wird eine solche Zahl nicht erreicht, können in einer weit er en Sit zung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mit glieder die Auf gaben erledigt werden.
- 2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß das heißt 14 Tage vorher, einberuf en wird. In dringenden Fällen kann die Einberuf ung noch acht Tage vorher erfolgen. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitlieder gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 3. Die Wahlen erfolgen offen, bei mehr als einem Bewerber geheim. Das Nähere kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
- 4. Alle Sit zungen der Organe werden vom Vorsit zenden, von der Vorsit zenden oder von der/dem stellvertret enden Vorsit zende/einber uf en und geleit et.
- 5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzuf ertigen, die von den Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/ in unterschrieben wird.